

Satzung des Landkreises Nordhausen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuung in den Horten der staatlichen Grundschulen des Landkreises Nordhausen (Hortgebührensatzung - HortGS)

Der Kreistag des Landkreises Nordhausen hat die folgende Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuung in den Horten an staatlichen Grundschulen (im folgenden Schulhorte) beschlossen. Dieser Satzung liegen die folgenden Gesetze und Verordnungen zu Grunde:

- Thüringer Gemeinde - und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58).
- Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889)
- Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58)
- Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2003 (GVBl. S. 517)
- Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (ThürHortkBVO) vom 12. Februar 2001 (GVBl. S.16), geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2004 (GVBl. S. 626)
- Satzung über die Benutzung der Grundschulhorte des Landkreises Nordhausen (Hortbenutzungssatzung – HortBS) Beschluss des Kreistages des Landkreises Nordhausen vom 20.09.2005 Beschluss Nr. 164-05

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Horte (im folgenden Schulhorte) an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Nordhausen.

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Der Landkreis Nordhausen erhebt für die Benutzung der Schulhorte Benutzungsgebühren i.S.d. § 4 der ThürHortkBVO nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises sind die Schulträger beauftragt, die Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung (ThürHortkBVO) durchzuführen, die Einnahmen zu erheben und die Mittel an die Staatshauptkasse Thüringen abzuführen.

§ 3 Gebührenschuldner, Entstehen und Ende der Gebührenschuld

(1) Gebührenschuldner sind die Eltern des zur Betreuung im Schulhort angemeldeten Kindes.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Schulhort und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

(4) Ab- und Ummeldungen müssen bis zum 25. des Monats bei der zuständigen Grundschule erfolgen und werden zum Monatsende wirksam. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

§ 4 Höhe der Benutzungsgebühr und Fälligkeiten

(1) Die monatliche Gebühr für die Betriebskosten beträgt 20,00 € für jedes Kind, das zur Betreuung im Schulhort für länger als 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt angemeldet ist.

(2) Wird ein Kind nur für bis zu 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt angemeldet, so verringert sich die Gebühr um 40 von Hundert der Gebühr nach Abs. 1 auf monatlich 12,00 €.

(3) Für die ausschließliche Betreuung während der Ferien beträgt die Benutzungsgebühr je angemeldetem Kind 2,00 € pro Tag.

(4) Die maßgebende Gebühr nach Abs. 1, 2 oder 3 ermäßigt sich auf Antrag und in Abhängigkeit des monatlichen Einkommens. Die Ermäßigung beträgt 50 von Hundert bei einem Einkommen über 920,00 € bis 1.432,00 €. Bei einem Einkommen bis 920,00 € werden die Eltern freigestellt.

(5) Die maßgebende Gebühr nach Abs. 1, 2, 3 oder 4 ermäßigt sich darüber hinaus auf Antrag und in Abhängigkeit der Zahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Die Gebühr ermäßigt sich:

1. bei zwei Kindern einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, um 25 v.H.
2. bei drei Kindern einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, auf 50 v.H.
3. Eltern, die für vier oder mehr Kinder einen Kindergeldanspruch haben, sind von der Benutzungsgebühr nach Abs. 1, 2 oder 3 befreit.

(6) Eltern, deren nachgewiesenes Einkommen die Höhe der Leistungen nicht übersteigt, die ihnen entsprechend ihren Verhältnissen nach SGB II beziehungsweise SGB XII zustehen würden, kann in entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 3 und 4 des SGB VIII die Gebühr nach den Absätzen 1, 2 oder 3 auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

(7) Die Gebühren entsprechend den Absätzen 1, 2, 4 und 5 sind als Monatsbetrag zu entrichten.

(8) Die Gebühren nach Abs. 3 berechnen sich nach den zur Betreuung angemeldeten Ferientagen je Ferienmonat und sind als Monatsbetrag zu entrichten.

(9) Die Gebühren werden zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und sind an die Kreiskasse zu entrichten.

(10) Die Zahlungen sollen bargeldlos erfolgen, vorzugsweise durch Lastschriftinzug oder durch Verrechnungsscheck.

(11) Eine Zahlung der Gebühr direkt im Schulhort ist nicht zulässig.

(12) Beträgt die Anzahl der Schultage in dem Monat, in dem die Schule beginnt, elf Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängern die nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 zu berechnende Höhe der monatlichen Benutzungsgebühren um die Hälfte; bei weniger als fünf Schultagen entfällt die monatliche Benutzungsgebühr.

(13) Bei der Teilnahme des Hortkinds an der im Schulhort angebotenen Vesperversorgung sind monatlich 2,50 EUR zu entrichten. Auf die Kosten dieser Versorgungsleistung werden keine Ermäßigungen und kein Erlass gewährt.

§ 5 Gebührenfestsetzung, Ermäßigung oder Erlass (Verfahrensregelung), Auskunftspflichten

(1) Die Kreisverwaltung erlässt einen Gebührenbescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Für die Zuordnung zu den jeweiligen Einkommensgruppen gelten die gleichen Regelungen wie bei der Ermittlung der Höhe der Personalkostenbeteiligung nach der Hortkostenbeteiligungsverordnung (§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 der ThürHortKBVO).

Anspruchsgrundlage für Ermäßigung und Erlass ist das erzielte Einkommen nach § 11 Abs. 1 und 2 Ziffern 1 und 2 SGB II und § 82 Abs. 1 und 2 Ziffern 1 und 2 SGB XII (Familiennettoeinkommen).

Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Lohnabrechnung, Bescheinigung der Kindergeld- oder Familienkasse, Lohnsteuerkarte) zu belegen.

Werden die erforderlichen Nachweise für die Ermäßigungstatbestände nach § 4 Abs. 4 und 5 nicht erbracht, entfällt die Ermäßigung und die Einstufung erfolgt nach der Gebühr entsprechend § 4 Abs. 1, 2 oder 3.

(3) Änderungen in der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder bzw. Änderungen der Einkommen sind beim Fachbereich Schulverwaltung des Landratsamtes Nordhausen unverzüglich zu melden.

(4) Entsteht im Verlauf der Hortbetreuung ein Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass nach § 4 Abs. 4 oder 5, so werden zu viel gezahlte Benutzungsgebühren erstattet oder mit zukünftig fällig werdenden Ansprüchen verrechnet.

§ 6 Datenschutz

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Schulhort sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten
- b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage

Rechtsgrundlagen:

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG), Thüringer Schulfinanzierungsgesetz (ThürSchulFG), Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung (ThürHortKBVO), Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG), SGB II und XII und die örtliche Satzung über die Benutzung der Schulhorte (HortBS) und die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (HortGS).

(2) Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt unverzüglich nach Abmeldung des Kindes durch die Antragsteller und der vollständigen Begleichung der Benutzungsgebühren.

(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs.1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 7 Ausschlussregelung

(1) Die zweimalige Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen berechtigt den Fachbereich Schulverwaltung des Landratsamtes Nordhausen nach Anhörung dazu, das Kind von der Hortbetreuung und/oder der Vesperversorgung auszuschließen. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(2) Die unter Abs. 1 formulierte Ausschlussregelung gilt auch bei Nichtbezahlen der Beiträge für die Vesperversorgung.

§ 8 Verwendung der Einnahmen

(1) Die erzielten Einnahmen nach § 4 Abs. 1, 2, 3, 4 oder 5 werden den jeweiligen Schulhorten anteilig je angemeldetem Kind und Monat zur Verfügung gestellt.

(2) Die entsprechend § 4 Abs. 13 erzielten Einnahmen stehen ausschließlich zur Absicherung der Vesperversorgung der dafür angemeldeten Hortkinder zur Verfügung

(3) Den Schulhorten stehen als Planungsgrundlage pro angemeldetem Kind und Monat 10,00 € zur Verbesserung des Ausstattungsgrades und der Freizeitangebote zur Verfügung. Die Mittel sind sowohl für die Beschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial, für die wohnliche Ausgestaltung der Horträume und die Spielplatzgestaltung, als auch für Veranstaltungen zu verwenden.

(4) Die Inanspruchnahme der unter Abs. 3 geplanten Mittel darf die in der jeweiligen Grundschule aus der Hortbetreuung erzielten Einnahmen nicht überschreiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach erfolgter Vorankündigungsbekanntmachung rückwirkend zum 1. September 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Beschlüsse des Kreistages Nr. 163/01 vom 26.06.2001 und Nr. 137-05 vom 31.05.2005 außer Kraft.

Landkreis Nordhausen
Nordhausen, den 21. Oktober 2005

C l a u s
Landrat

(Sgl.)